

Durch das Sportgericht des HHV am 11.11.2010 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: G. Plicht
Beisitzer: C. Soltau

ergeht folgendes

U r t e i l 13 / 2010 :

Der Spieler D. F. (HSG Rissen/Wedel) erhält wegen Schiedsrichterbeleidigung nach seiner Disqualifikation eine persönliche Sperre von 1 Monat (11.11. -10.12.2010).

Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Verfahrenskosten in Höhe von 50,40 € trägt die HSG Rissen/Wedel.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 26.10.10 fand das Pokalspiel PM 104, Wandsbek 72 - HSG Rissen/Wedel, statt.

Die Schiedsrichter vermerkten u.a. in ihrem Bericht: In der 2. Hälfte der Verlängerung äußerte der bereits disqualifizierte Spieler F. aus dem Zuschauerraum, dass er seine Mannschaft zum Spielabbruch aufforderte und zu dem Schiedsrichter Elbo sagte „, bei dem Licht sieht er doch nichts, wie soll er da noch pfeifen“. Durch diese Äußerung fühlte sich SR E. beleidigt und angegriffen.

Von der Spielleitenden Stelle wurde daraufhin dies Verfahren eingeleitet.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass die Schiedsrichter das Pokalspiel gut geleitet haben. Zu Beginn der 2. Hälfte wurde die Stärke des Hallenlichtes gegen 21.30 Uhr automatisch verringert, trotzdem beschlossen die Schiedsrichter, das Spiel nicht abzubrechen. Der Spieler F., der nach seiner 3 x 2 Minuten Disqualifikation in der 45. Spielminute weiterhin die Unparteiischen ständig kritisiert hatte, hat in der Verlängerung in etwa dieser Form Schiedsrichter E. beleidigt.

F. war bei der Verhandlung nicht anwesend und musste sich bereits am 27.10.2010 wegen einer ähnlichen Schiedsrichterbeleidigung vor dem Sportgericht rechtfertigen.

Die Aussagen des Schiedsrichters erscheinen glaubwürdig.

Das Sportgericht hält daher eine Sperre von 1 Monat gem. § 3 (1) b RO DHB in Verbindung mit IHR Regel 16:8 (1. Absatz) für tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. §37 (7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen.

Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. C. Soltau

gez. G. Plicht